



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1996

Nummer 85

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020		Berichtigung z. RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 9. 1996 (MBl. NW. S. 1676); Verzeichnis der ausländischen Staatennamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland	1860
20025	20. 11. 1996	RdErl. d. Innenministeriums, zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten u. aller Landministerien Festlegung von Standards im Bereich der Informationstechnik – IT-Standards NW –	1860
2102	26. 11. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Personalausweisgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	1860
2123		Berichtigung zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Mai 1996 (MBl. NW. S. 1361)	1864
2160	18. 11. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG); Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG	1864
2310	29. 11. 1996	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen, d. Ministeriums für Stadtentwicklung, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen	1864
702	6. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung begleitender Beratungen für Existenzgründer – „Modellprojekt Gründercoaching“	1872
7833		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 10. 1996 (MBl. NW. S. 1701); Durchführung der Milchverordnung	1872
79023	7. 11. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der Sturmschäden im Privat- und Körperschaftswald	1872
79023	7. 11. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstockgemeinden mit Schneebruch- und Sturmwurfsschäden im Walde	1873

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
12. 11. 1996 Bek. – Neuordnung der Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg sowie der Botschaft in Bonn	1873
Finanzministerium	
4. 12. 1996 RdErl. – Rechnungslegungserlaß 1996 – Bundeshaushalt –	1873
Innenministerium	
12. 11. 1996 Bek. – IT-Fortbildungsprogramm 1997	1873
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
15. 11. 1996 Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997	1873
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
29. 10. 1996 Bek. – Ausfertigung der Satzungsänderung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	1874

I.

20020

**Berichtigung d. RdErl.
d. Innenministeriums vom 25. 9. 1996
(MBL. NW. S. 1676)**

**Verzeichnis
der ausländischen Staatennamen
für den amtlichen Gebrauch
in der Bundesrepublik Deutschland**

In meinem RdErl. v. 25. 9. 1996 (MBL. NW. S. 1676) sind in der Spalte „Kurzform“ die Wörter „Bosnien-Herzgowina“ durch die Wörter „Bosnien-Herzegowina“ zu ersetzen.

– MBL. NW. 1996 S. 1860.

20025

**Festlegung von Standards
im Bereich der Informationstechnik
– IT-Standards NW –**

RdErl. d. Innenministeriums
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
u. aller Landesministerien
v. 20. 11. 1996 – V B 2/51-02.09

Mein RdErl. v. 17. 11. 1995 (SMBL. NW. 20025) wird im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und aller Landesministerien wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1. Geltungsbereich

Dieser Erlaß gilt für Erst- und Ersatzbeschaffungen von IT-Systemen, Betriebssystemen und sonstigen systemnahen Programmen für die Landesverwaltung.

II.

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „Betriebssysteme“ erhält folgende Fassung:

- Unix*
- Windows (NT)*
- MVS* oder BS2000* für die Fachrechenzentren und gemeinsamen Rechenzentren des Landes

Die zu beschaffenden Betriebssysteme müssen den Anforderungen der Europäischen Norm EN 29945 (Posix) genügen und sollen die technischen Spezifikationen gemäß XPG4¹⁾ erfüllen.

2. Der Abschnitt „Datenbanken“ erhält folgende Fassung:

- WWW* (World Wide Web)
- Informix*
- Ingres*
- Access* für Arbeitsplatzrechner

¹⁾ Im Buchhandel erhältlich unter ISBN 1872630529

– MBL. NW. 1996 S. 1860.

2102

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Personalausweisgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 26. 11. 1996 –
I A 6/40.12 –

Der RdErl. v. 30. 3. 1988 (SMBL. NW. 2102) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 entfällt.

2. Nummer 1.4 wird Nummer 1.3 und erhält folgende Fassung:

- 1.3 Von der Ausweispflicht kann befreit werden, wer
- einer Betreuung unterliegt, deren Aufgabenbereich die Besorgung aller Angelegenheiten betrifft, oder
 - infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Gebrechen in der Öffentlichkeit im allgemeinen nicht in Erscheinung tritt,
- so daß kein Bedürfnis besteht, einen Ausweis auszugeben.

Den Antrag, von der Ausweispflicht zu befreien, können sowohl die betreute Person als auch die betreuende Person stellen. Die Befreiung kann auch von Amts wegen ausgesprochen werden. Sie gilt grundsätzlich nur für den Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Befreiung. Die Tatsache, daß von der Ausweispflicht befreit wird, ist schriftlich mitzuteilen.

3. Nummer 1.5 wird Nummer 1.4.

4. Nummer 2.11 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Macht jemand glaubhaft, sofort einen Personalausweis zu benötigen, ist ein vorläufiger Personalausweis auszustellen.

5. In Nummer 2.21 und Nummer 2.32 ist jeweils im letzten Satz die Ziffer 11.2 durch die Ziffer 11.3 zu ersetzen.

6. Nummer 4.1 wird wie folgt neu gefaßt:

- 4.1 Ausweisbegehrenden ist z. B. ein Antrag am Ort der Hauptwohnung dann nicht zuzumuten, wenn sie am Ort der Nebenwohnung arbeiten und sich nur an den Wochenenden am Ort der Hauptwohnung aufhalten.

7. Nummer 4.12 wird wie folgt neu gefaßt:

- 4.12 Inhaftierte stellen (z. B. aus Anlaß der bevorstehenden Entlassung) den Antrag bei der Personalausweisbehörde am Ort der Justizvollzugsanstalt. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gilt Nummer 4.11 entsprechend. Ist keine Wohnung gemeldet, stellt die Personalausweisbehörde am Ort der Justizvollzugsanstalt den Ausweis aus. Hinsichtlich der Antragstellung und Aushändigung der Personalausweise kann die Personalausweisbehörde mit der Leitung der Justizvollzugsanstalt eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Regelung treffen, die den datenschutzrechtlichen Belangen der Ausweisbegehrenden Rechnung trägt.

8. Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

Ein Personalausweis wird auf Antrag Ausweisbegehrender ausgestellt,

- soweit erforderlich, auf Antrag
- der gesetzlichen Vertretung oder
- einer betreuenden Person, wenn der Aufgabenbereich die Besorgung aller Angelegenheiten erfaßt.

b) Die Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

Beabsichtigen Ausweisbegehrende, in Kürze zu heiraten, und ändert sich dadurch der Familienname, so kann, wenn der Personalausweis unmittelbar nach der Eheschließung (z. B. für eine Reise) benötigt wird, der neue Personalausweis auch schon vor der Eheschließung beantragt und hergestellt werden. Als Antragsdatum ist das voraussichtliche Datum der Eheschließung, das durch geeignete Unterlagen zu belegen ist, einzutragen.

9. Nummer 5.31 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.31 Die Personalausweisbehörde hat die Identität der Ausweisbegehrenden festzustellen und ihre Eigenschaft als Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes zu prüfen. Obgleich in dem Muster des Personalausweises sowie des vorläufigen Personalausweises der Eintrag der Staatsangehörigkeit „deutsch“ lautet (Anlage 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 2. Juli 1986 - BGBl. I S. 1009 -), ist der Ausweis auch an solche Personen auszugeben, die Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind.

Die Angaben im Antrag sind mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu vergleichen. Sind Ausweisbegehrende der Behörde nicht von Person bekannt, verlangt sie die Vorlage von bereits vorhandenen amtlichen Lichtbildausweisen (z.B. Reisepaß, Personalausweis); liegt der Personalausweisbehörde bereits ein Lichtbild vor, ist auch dieses zur Identifizierung zu verwenden. Die Ausweisdaten über Person und Staatsangehörigkeit können im allgemeinen übernommen werden, wenn sie mit den im Melderegister gespeicherten Daten übereinstimmen. Nur in Zweifelsfällen ist die Vorlage weiterer Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden) zu fordern. Besteht Unklarheit über die Schreibweise und die Reihenfolge von Vor- oder Familiennamen, sind die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgebend; der Nachweis hierüber kann durch aus diesen Büchern ausgestellte Personenstandsurkunden geführt werden.

Wird neben den Vor- und Familiennamen ein Zwischenname (z.B. Vatersname) geführt, ist dieser regelmäßig als „Vorname“ zusammen mit den eigentlichen Vornamen einzutragen. Bestehen gemäß § 8 NamÄndG Zweifel, ob ein Name - einschließlich eines ehemaligen Adelstitels als Namensbestandteil - zu Recht geführt wird, ist ggf. ein Namensfeststellungsverfahren von der zuständigen Bezirksregierung durchzuführen (vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 - GV. NW. S. 648/SGV. NW. 211 -). Hinsichtlich der Namensführung der Spätaussiedler und der Schreibweise ihrer Vor- und Familiennamen siehe Nummer 5.8.

In Fällen von Beweisnot kann sich die Personalausweisbehörde damit begnügen, daß die Angaben glaubhaft gemacht werden (z.B. ältere Lichtbildausweise).

10. Nummer 5.32 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.32 Bei Anträgen auf Erstaussstellung eines Personalausweises soll in Zweifelsfällen eine vertrauenswürdige Person (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte) zur Identifizierung herangezogen werden.

11. In Nummer 5.34 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefaßt:

Nur in Fällen, in denen letzte Zweifel an der Identität nicht ausgeräumt werden können, sind erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen.

Den Ausweisbegehrenden ist bis zur Entscheidung über ihren Antrag eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

12. Nummer 5.35 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.35 In den Antragsunterlagen ist zu vermerken, auf welche Weise die Ausweisbegehrenden identifiziert worden sind.

13. Nummer 5.41 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.41 Der Name und ggf. der Geburtsname sind vollständig und unabgekürzt in den Antragsvor-

druck einzutragen, weil ein Rechtsanspruch auf die namens- und personenstandsrechtlich richtige Schreibweise des Namens im Personalausweis besteht.

14. Nummer 5.42 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.42 Auch beim Eintragen der Vornamen ist auf die namens- und personenstandsrechtlich richtige Schreibweise zu achten. Bei mehreren Vornamen sollte möglichst die Reihenfolge eingehalten werden, die sich aus der Geburts- oder Abstammungsurkunde ergibt.

15. Nummer 5.43 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.43 Reichen die zur Verfügung stehenden Schreibstellen nicht aus, um alle Vornamen einzutragen, können einzelne Vornamen im Einvernehmen mit den Ausweisbegehrenden weggelassen werden. Der gebräuchliche Vorname (sog. genannter Rufname) muß in jedem Fall erscheinen und als solcher erkennbar sein, wenn er nicht der erste Vorname ist. Bestehen Ausweisbegehrende darauf, daß alle Vornamen trotz Platzmangels in den Personalausweis eingetragen werden, ist diesem Verlangen Rechnung zu tragen und der Antrag in dem Feld „Vornamen“ ohne Sperrung ein- oder gegebenenfalls zweizeilig auszufüllen (vgl. Nummer 5.4.5, Sonderfall 2 der Ausfüllanleitung).

16. In Nummer 5.44 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefaßt:

Voraussetzung ist der Nachweis zur Führung des Doktorgrades (ohne weiteren Zusatz) durch die Verleihungsurkunde oder ein Besitzezeugnis. Andere akademische Grade werden nicht eingetragen.

17. Nummer 5.441 wird wie folgt neu gefaßt:

- 5.441 Im Ausland erworbene Doktorgrade können nur eingetragen werden, wenn sie zur Führung der Abkürzung „Dr.“ ohne weiteren Zusatz berechtigen. Diese Berechtigung ist durch einen Zustimmungsbescheid des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Führung des Doktorgrades nachzuweisen, wenn ein solcher Bescheid erteilt wurde. Sofern dies nicht der Fall ist, kann die Berechtigung durch einen von der zuständigen obersten Landesbehörde eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland ggf. erteilten Zustimmungsbescheid nachgewiesen werden. Eines Nachweises bedarf es nicht im Falle des Erwerbs des Doktorgrades in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland ein Äquivalenzabkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich geschlossen hat, soweit sich die Berechtigung zur Führung der Abkürzung „Dr.“ aus vom Innenministerium bekanntgegebenen Hinweisen des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund sonstiger Kenntnis der Personalausweisbehörde ergibt; anderenfalls erfolgt die Eintragung nur nach entsprechender Bestätigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

18. In Nummer 5.451 wird Absatz 2 gestrichen.

19. Nummer 5.454 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 35 Abs. 1, 39 Abs. 1 Satz 1 GO) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Hauptsatzung bestimmt.
- b) Satz 5 wird gestrichen.

20. In Nummer 5.455 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Haben Ausweisbegehrende mehrere Wohnungen, so ist nur die Hauptwohnung einzutragen; Ausnahmen sind nicht zulässig.

21. In Nummer 5.5 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
Ausweisbegehrende haben bei der Antragstellung ein Lichtbild aus neuerer Zeit abzugeben.
22. In Nummer 5.51 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
Bei Ausweisbegehrenden, die Angehörige geistlicher Orden oder die Mitglied einer Religionsgemeinschaft sind, deren Regeln das Tragen einer Kopfbedeckung vorschreiben, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die die Person mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen, wenn das Lichtbild das Gesicht erkennen läßt.
23. Nummer 5.52 wird wie folgt neu gefaßt:
5.52 Lichtbilder, die Ausweisbegehrende in Militär- oder Polizeiuniform zeigen, dürfen nicht verwendet werden.
24. In Nummer 5.53 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
Das Lichtbild, das - soweit erforderlich - auf das Format 45 mm x 35 mm (ohne Bildrand) zugeschnitten wird, ist auf das Grundblankett aufzukleben.
25. Nummer 5.61 wird wie folgt neu gefaßt:
5.61 Bei der Antragstellung müssen die Ausweisbegehrenden das Grundblankett des Ausweises unterschreiben. Die Unterschrift soll von ihnen so geleistet werden, wie sie dies im täglichen Leben zu tun pflegen. Personen, die gewöhnlich mit Vornamen und Familiennamen unterschreiben, können die Vornamen abkürzen oder entfallen lassen, wenn der Raum für die übliche Unterschrift nicht ausreicht. Vor dem Namen können akademische Grade in abgekürzter Form mitgeschrieben werden, wenn hierfür Platz vorhanden ist. Mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Doktorgrad in den Ausweis eingetragen werden soll, braucht die Personalausweisbehörde nicht zu prüfen, ob die Ausweisbegehrenden den akademischen Grad führen dürfen.
26. In Nummer 5.62 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
Personen, die aufgrund einer entsprechenden Behinderung nicht in der Lage sind, im Unterschriftsfeld zu unterschreiben, können ausnahmsweise ihre Unterschrift auf einem besonderen Bogen leisten.
27. In Nummer 5.63 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:
Sind Ausweisbegehrende schreibunkundig oder schreibunfähig, so ist von der Personalausweisbehörde in das Unterschriftenfeld des Grundblanketts ein waagerechter Strich zu setzen.
28. Nummer 5.73 wird wie folgt neu gefaßt:
5.73 Ergibt die Prüfung der Personalausweisbehörde nach Anhörung der Betroffenen, daß eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes erforderlich ist, hat sie den Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, daß der Personalausweis nicht zum Verlassen des Bundesgebietes berechtigt.
29. In Nummer 5.743 wird das Wort „unterrichtet“ durch das Wort „unterrichtet“ ersetzt.
30. Nummer 5.75 wird wie folgt neu gefaßt:
5.75 Über die Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes ist ferner der Generalbundesanwalt bei dem Bundesgerichtshof - GBA - Dienststelle Bundeszentralregister in Berlin - zu unterrichten (§ 10 Nummer 4 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 - BGBl. I S. 1230 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1995 - BGBl. I S. 818 -). Hinsichtlich der Form der Mitteilung wird auf die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregisters (2. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) - v. 25. 7. 1995 (BAnz. Nr. 155 a), zuletzt geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 17. 7. 1989 (BAnz. Nr. 137 a), verwiesen.
31. Die Nummern 5.8 bis 5.82 werden wie folgt neu gefaßt:
5.8 Ausstellung von Personalausweisen für Spätaussiedler
5.81 Ausweisbegehrenden, die in der Anlage zum Registrierschein oder - wenn ein Verteilungsverfahren nicht stattgefunden hat - in der Anlage zum Aufnahmebescheid des Bundesverwaltungsamtes als Spätaussiedler oder als Ehegatten oder Abkömmlinge im Sinne des § 7 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) aufgeführt werden, ist ein vorläufiger Personalausweis auszustellen. Dies gilt nicht, wenn die Ehe noch keine drei Jahre bestanden hat; diese Fälle werden vom Bundesverwaltungsamt durch den Zusatz „gem. § 4 Abs. 3 BVFG“ besonders gekennzeichnet.
5.811 Ausweisbegehrenden, die die Aussiedlungsgebiete ohne Aufnahmebescheid verlassen haben und als Besucher oder Touristen eingereist sind, ist ein vorläufiger Personalausweis erst auszustellen, wenn ein Aufnahmebescheid nachträglich erteilt wurde oder die Eintragung in einen Bescheid nachgeholt wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn von den Ausweisbegehrenden die deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen wird.
5.812 Die Personalausweisbehörde kann hinsichtlich der Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung als Deutscher nach Artikel 116 Abs. 1 GG sowie der Namensführung bei der Ausstellung des vorläufigen Personalausweises in der Regel die Eintragungen im Registrierschein oder - sofern ein solcher nicht vorliegt - im Aufnahmebescheid zugrunde legen.
Auf Nummer 5.31 Satz 2 wird hingewiesen.
5.813 Machen Ausweisbegehrende geltend, daß die im Registrierschein oder im Aufnahmebescheid festgestellte Namensführung falsch ist oder nicht ihren Wünschen entspricht, sind sie zur Klärung an den Standesbeamten zu verweisen. § 94 BVFG räumt Spätaussiedlern die Möglichkeit ein, durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt oder gegenüber dem Standesbeamten die im deutschen Rechtsbereich zu führenden Namen zu bestimmen. Dadurch können fremde Namensbestandteile wie der Vatersname abgelegt, sprachliche Abwandlungen nach dem Geschlecht beseitigt und die deutschsprachige Form von Vor- und Familiennamen oder ein neuer Vorname angenommen werden. Gleichwohl kann ein vorläufiger Personalausweis mit dem im Registrierschein oder im Aufnahmebescheid eingetragenen Vor- und Familiennamen ausgestellt werden.
5.814 Anlässlich der Aushändigung des vorläufigen Personalausweises sind Ausweisbegehrende zu belehren, daß der vorläufige Personalausweis wieder eingezogen wird, wenn die Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG abgelehnt wird und sie nicht die Eigenschaft als Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 GG besitzen. Ferner ist ihnen zur Namensführung ein Merkblatt nach Anlage 5 auszuhändigen. Die Belehrung und die Aushändigung des Merkblattes sind aktenkundig zu machen.
5.815 Bestehen Zweifel an der Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG oder wurde diese Bescheinigung bereits abgelehnt, unterbleibt die Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises.
5.82 Mit der Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises kann der Antrag auf Ausstellung

eines endgültigen Personalausweises an die Bundesdruckerei verbunden werden. Da der Erwerb der Eigenschaft als Deutsche (ohne deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 Abs. 1 GG) zwar bei der Einreise mit Aufnahmebescheid eintritt, die endgültige Feststellung der Spätaussiedler-Eigenschaft aber erst mit der Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG erfolgt, ist der endgültige Personalausweis erst nach Vorlage der Bescheinigung nach § 15 BVFG auszuhändigen. Sofern diese Bescheinigung bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des vorläufigen Personalausweises noch nicht vorgelegt werden kann, ist der vorläufige Personalausweis auf der Rückseite durch Stempelaufdruck „Neu ausgestellt ...“ neu auszustellen.

Hinsichtlich der Gebühr siehe insbesondere Nummer 13.2.

32. Nummer 5.83 wird gestrichen.

33. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Die ausgefüllten und geprüften Anträge sind der Bundesdruckerei auf dem Postwege oder durch geeignete private Zustell- oder Kurierdienste zu übersenden.

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

Vor einer Beauftragung privater Zustell- oder Kurierdienste mit dem Versand der Anträge sollte sichergestellt sein, daß mit Einzelnachweis sowohl der Transportweg als auch der Erhalt jeder einzelnen Sendung nachgewiesen und in der Posteingangsstelle der Bundesdruckerei kontrolliert und dokumentiert werden kann.

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

34. In Nummer 7.1 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

Sofern hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich das Zustellpostamt oder der beauftragte Kurierdienst zu unterrichten.

35. Nummer 8.1 wird wie folgt neu gefaßt:

8.1 Der Besitz eines Personalausweises mit einer Seriennummer, die bereits zuvor vergeben worden ist, kann für die Betroffenen Mißhelligkeiten bei einer eventuellen Identitätsfeststellung mit sich bringen. Es ist daher angezeigt, Ausweise, die auf eine bereits verwendete Seriennummer lauten, einzuziehen (§ 6 Nr. 2 i. V. m. § 8 PAuswG NW), den Ausweispflichtigen einen neuen Ausweis auszustellen und dabei folgendermaßen zu verfahren:

36. In Nummer 8.13 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

Erst wenn der neue Personalausweis vorliegt, sind die Betroffenen aufzufordern, den bisherigen Personalausweis gegen den neu hergestellten Personalausweis umzutauschen.

37. Nummer 8.2 wird wie folgt neu gefaßt:

8.2 Für die Ausstellung des neuen Personalausweises sind keine Gebühren zu erheben (§ 14 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes – VwKostG – vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)).

38. Nummer 9.1 wird wie folgt neu gefaßt:

9.1 Ausweisbegehrende sollten schriftlich aufgefordert werden, den Personalausweis abzuholen und ihren bisherigen Personalausweis sowie die Abholbenachrichtigung mitzubringen. Wird der Personalausweis ausgehändigt, ohne daß zuvor eine Abholbenachrichtigung versandt worden ist, so ist bei der Aushändigung zu prüfen, ob es sich um die ausweisbegehrende Person handelt. Der Ausweis kann auch einer schriftlich bevoll-

mächtigten Person ausgehändigt werden. Die Empfangsberechtigung der abholenden Person ist von der Personalausweisbehörde zu überprüfen.

39. In Nummer 9.14 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

Ausweisbegehrende sollen zuvor nochmals aufgefordert werden, den Personalausweis abzuholen.

40. In Nummer 10.1 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt:

Nach Entwertung kann ein Personalausweis der Person, für die er ausgestellt wurde, zurückgegeben werden, wenn ein Interesse an dem weiteren Besitz (z. B. als Andenken) glaubhaft gemacht wird.

41. Nummer 10.2 wird wie folgt neu gefaßt:

10.2 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Personalausweis abhanden gekommen ist. In diesen Fällen sollen Ausweisbegehrende einen Monat warten, bis ein neuer Ausweis ausgestellt wird, da sich der vermißte Ausweis wiederfinden kann. Für die Zwischenzeit ist Ausweisbegehrenden eine Bescheinigung nach Nummer 5.34 auszustellen. Die Möglichkeit, einen vorläufigen Personalausweis zu erteilen, bleibt unberührt.

42. Nummer 10.3 wird wie folgt neu gefaßt:

10.3 Ein neuer Personalausweis ist nicht auszustellen, wenn Ausweisbegehrende lediglich ihre Wohnung gewechselt haben. In diesen Fällen sind die Angaben über Wohnort und Wohnung auf der Rückseite des Ausweises durch Anbringen eines Aufklebers, der von der Bundesdruckerei hergestellt wird, zu berichtigen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung einzutragen.

43. Nummer 11.1 wird wie folgt neu gefaßt:

11.1 Das Personalausweisregister kann in Papierform, unter Verwendung der von der Bundesdruckerei zurückgesandten Anträge auf Ausstellung eines Personalausweises, oder im automatisierten Verfahren geführt werden. Sofern es im automatisierten Verfahren geführt wird (auch verfilmt), ist sicherzustellen, daß die Speicherung des Lichtbildes und der Unterschrift auf Datenträgern ständig eine Reproduktion zuläßt. Dabei muß die Qualität des reproduzierten Lichtbildes derart beschaffen sein, daß die Gesichter zweifelsfrei erkennbar sind.

44. Nummer 11.2 wird wie folgt neu gefaßt:

11.2 Datenübermittlungen nach § 2b Abs. 2 des Bundesgesetzes an andere Behörden sind zulässig, wenn ein Ersuchen vorliegt und sämtliche der in § 2b Abs. 2 des Bundesgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die ersuchende Behörde trägt die Verantwortung dafür, daß die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen (§ 2b Abs. 3 Satz 1 des Bundesgesetzes); sie hat dieses der Personalausweisbehörde zu versichern. Datenübermittlungen sind unter den Voraussetzungen des § 2b Abs. 2 des Bundesgesetzes nur hinsichtlich der Person zulässig, auf die sich das Ersuchen bezieht.

45. Nummer 13.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „dem Ausweisbewerber“ durch das Wort „Ausweisbegehrenden“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Ausweisbewerber“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

46. In Nummer 13.2 wird das Wort „Ausweisbewerber“ durch das Wort „Ausweisbegehrende“ ersetzt.

47. Nummer 14.4 wird gestrichen.

48. Anlage 5 wird wie folgt neu gefaßt:

Merkblatt zur Namensführung

Um die Eingliederung in die Bundesrepublik Deutschland nicht zu verzögern, wurden die angegebenen Vor- und Familiennamen in den von Ihnen beantragten Personalausweis übernommen. Eine abschließende namensrechtliche Prüfung ist dabei nicht erfolgt.

Deshalb kann es durchaus möglich sein, daß die im Personalausweis enthaltenen Namen bzw. deren Schreibweise einer weiteren Prüfung zu unterziehen sind, nicht zuletzt deshalb, um für die Zukunft (z.B. bei künftigen Beurkundungen von Geburten, Eheschließungen oder Todesfällen) Schwierigkeiten zu vermeiden.

Als Person, deren Spätaussiedler- bzw. Vertriebeneneneigenschaften amtlich festgestellt wurde, können Sie durch eine Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt oder gegenüber dem für Sie zuständigen Standesbeamten die Möglichkeit wahrnehmen, Ihren Namen zu ändern:

- Erhält Ihr Name Bestandteile, die im deutschen Namensrecht nicht vorgesehen sind (z.B. Vatersname), so können diese Namensbestandteile abgelegt werden.
- Unterliegt der Familienname sprachlichen Abwandlungen nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis, so kann die männliche Form des Namens angenommen werden.
- Ist der Familienname fremdländisch, kann eine deutschsprachige Form angenommen werden.
- Gibt es für fremdländische Vornamen eine deutschsprachige Form, so können Sie diese annehmen. Gibt es eine solche Form nicht, können Sie anstelle der bisherigen Vornamen neue Vornamen annehmen.

Als Nachweis zur Namensführung erhalten Sie auf Wunsch eine gebührenfreie Bescheinigung.

Nähere Einzelheiten zur Namensführung erfragen Sie bitte bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten. Hier erhalten Sie auch Informationen über die Möglichkeit der Anlegung eines Familienbuches (nicht zu verwechseln mit dem Stammbuch der Familie). Dazu weise ich auf folgendes hin:

Haben Sie oder Ihre Eltern die Ehe außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geschlossen, so haben Sie die Möglichkeit, bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Standesbeamten die Anlegung eines Familienbuches zu beantragen. Legen Sie dabei bitte alle in Ihrem Besitz befindlichen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Stammbuch der Familie, kirchliche Urkunden) für sich und Ihre Angehörigen vor.

In das Familienbuch, das von dem Standesbeamten an Ihrem jeweiligen Wohnort weitergeführt wird, werden außer den Ehegatten auch deren Eltern sowie die gemeinsamen Kinder der Ehegatten eingetragen. Aus dem Familienbuch stellt der Standesbeamte Abschriften und Auszüge aus, die als Personenstandsurkunden dieselbe Beweiskraft wie ein Personenstandsbuch haben. Nach Anlegung des Familienbuches brauchen Sie also keine Personenstandsurkunden mehr von Ihrem Herkunftsort anzufordern.

- MBl. NW. 1996 S. 1860.

2123

Berichtigung zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe v. 11. Mai 1996 (MBl. NW. S. 1361)

In Nummer IV.3 der Beitragstabelle - Anlage zu § 2 - ist das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsausübung“ zu ersetzen.

- MBl. NW. 1996 S. 1864.

Anlage 5 2160

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege und Barbeträge gem. § 39 KJHG

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 11. 1996 -
IV B 2 - 6122.1

Mein RdErl. v. 15. 1. 1991 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden das Datum „1. 1. 1996“ durch das Datum „1. 1. 1997“ ersetzt und die Tabelle wie folgt gefaßt:

	Materielle Aufwen- dungen	Kosten der Er- ziehung	Gesamt- betrag
Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	734,- DM	350,- DM	1 084,- DM
Für Kinder vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr	840,- DM	350,- DM	1 190,- DM
Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und junge Volljährige im Einzelfall	1 022,- DM	350,- DM	1 372,- DM

- MBl. NW. 1996 S. 1864.

2310

Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen -
II A 1 - 901.3/202 -,
d. Ministeriums für Stadtentwicklung,
Kultur und Sport - II A 3 - 16.21 -,
d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - VI A 6 - 30.04.04 -
und d. Ministeriums für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr - 521-00-19 -
v. 29. 11. 1996

I. Allgemeines

1.1 Zielsetzung

Der Windenergieerzeugung zur Gewinnung elektrischer Energie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Verglichen mit der Nutzung fossiler Energieträger und der Atomenergie hat sie den Vorteil, daß sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedient und dabei im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle und Abwärme verursacht noch ein atomares Risiko mit sich bringt. Regionale und lokale Initiativen zur Förderung von Windenergieanlagen verdienen in diesem Zusammenhang besondere Unterstützung.

Eine ressourcenschonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Mit Herstellung der planerischen Voraussetzungen soll in den nächsten 10 Jahren eine Windenergieleistung von mindestens 1000 Megawatt in Nordrhein-Westfalen ermöglicht werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen will die Nutzung erneuerbarer und unerschöpflicher Energien so weit wie möglich begünstigen. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Im Hinblick auf die Menge der bei den Gemeinden vorliegenden Anträge zur Errichtung von Windenergieanlagen, die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen. Unter „Windpark“ werden nahe beieinanderliegende Anlagen verstanden, die im Zusammenhang geplant und ggf. auch im Zusammenhang errichtet und betrieben werden.

Durch das Zusammenwirken von Planungsträgern und Genehmigungsbehörden soll nach diesen Grundsätzen die Akzeptanz der getroffenen Entscheidungen in der Öffentlichkeit verbessert und damit auch eine positive Einstellung zur Nutzung der Windenergie erreicht werden.

1.2 Änderung des Baugesetzbuches

Ab 1. Januar 1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB im Außenbereich privilegiert. Um eine ausgewogene Planung zu gewährleisten, können im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung und Landesplanung Ausweisungen für Windenergieanlagen erfolgen (§ 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB), die als öffentlicher Belang einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegenstehen können. Gemäß § 245 b BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen in Betracht kommen. Dies gilt entsprechend für einen Antrag der für Raumordnung zuständigen Landesbehörde, wenn diese die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung zu Windenergieanlagen eingeleitet hat.

II. Grundsätze für die Behandlung von Windenergieanlagen in der Landes- und Regionalplanung

1 Allgemeine Grundlagen

1.1 § 26 Abs. 2 i. V. m. § 37 Landesentwicklungsprogramm - LEPro - verpflichtet unter anderem die Behörden des Bundes, des Landes, die Gemeinden und die öffentlichen Planungsträger, den Einsatz unerschöpflicher Energien anzustreben.

1.2 Gemäß Ziel D II 2.4 des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen - LEP NRW - sind die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien zu verbessern und zu schaffen und dafür besonders geeignete Gebiete in den Gebietsentwicklungsplänen durch „Darstellung von Bereichen mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier Windenergie“ zu konkretisieren.

1.3 Sofern in den Gebietsentwicklungsplänen eine zeichnerische Darstellung erfolgt, steht dafür das Ziel „Freiraumbereich für sonstige Zweckbindungen - Windenergie“ (Planzeichen 2.ec) der Dritten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz - 3. DVO zum LPlG - zur Verfügung.

2 Darstellung in den Gebietsentwicklungsplänen

2.1 Nach Änderung des Baugesetzbuches wird es zur planvollen Steuerung zunächst den Gemeinden überlassen bleiben, im Rahmen bestehender landesplanerischer Ziele (vgl. Nr. 3) Darstellungen in der Bauleitplanung für Windenergieanlagen zu treffen und damit auch gemäß § 35 Abs. 3 BauGB Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuschließen.

Eine flächendeckende Ausweisung im Rahmen eines Gebietsentwicklungsplanes bedarf einer flächenhaften Ermittlung der Windenergiepotentiale und umfangreicher Abwägungsprozesse, z. B. bei der Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung. Einzelne strittige Standorte könnten das gesamte Gebietsentwicklungsplanverfahren verzögern. Gemeinden könnten sich in ihrer Planung eingeschränkt fühlen bzw. die Planung zurückstellen. Über Einzelanträge wurde im gesamten Regierungsbezirk aufgrund einer Aussetzung nach § 245 b BauGB längere Zeit nicht entschieden.

Eine zeichnerische Darstellung von „Freiraumbereichen für sonstige Zweckbindungen - Windenergie“ entsprechend Ziel D II 2.4 des LEP NRW ist bis zum 31. 12. 1998 - dem Ablauf der Frist, bis zu der Entscheidungen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wegen laufender Planung ausgesetzt werden können (§ 245 b BauGB) - nicht erforderlich.

T.

2.2 Unabhängig davon können bereits jetzt in den Gebietsentwicklungsplänen regionale Ziele zur Förderung und Steuerung der Windenergienutzung oder für die landesplanerische Überprüfung von Darstellungen für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen textlich festgelegt werden (vgl. Nr. 3).

2.3 Die Bezirksplanungsbehörden sollten, z. B. im Verfahren nach § 20 Landesplanungsgesetz - LPlG - (vgl. Nr. 3) die Planungen der Gemeinden beratend begleiten und ggf. Vorbereitungen für Bereichsdarstellungen für die Windenergienutzung im Gebietsentwicklungsplan treffen, um in der Lage zu sein, zügig nach dem 31. 12. 1998 Verfahren zur Darstellung von Bereichen für die Windenergienutzung durch Änderung des Gebietsentwicklungsplanes beginnen zu können.

3 Anpassung gemeindlicher Planungen an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

3.1 Im Verfahren nach § 20 LPlG werden Darstellungen für die Windenergienutzung in Bauleitplänen (vgl. Abschnitt III Nr. 1) darauf überprüft, ob sie an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepaßt sind (grundsätzlich Überprüfung von Ausweisungen in Flächennutzungsplänen, ausnahmsweise auch von Festsetzungen in Bebauungsplänen).

3.2 Aus Sicht der Landesplanung sind insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung geeignet, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere zum Schutz von Natur und Landschaft, erfüllen (vgl. Nrn. 3.3, 3.4 und 3.6, Abschnitt V Nr. 1).

Weiterhin sind für die Windenergienutzung insbesondere Bereiche für die gewerbliche und die industrielle Nutzung geeignet. Diese Bereiche kommen - insbesondere wegen der dort schon vorhandenen oder geplanten Nutzungen und der damit verbundenen vorhandenen/zu erwartenden Störungen sowie wegen der überwiegend vorhandenen Nähe zu Leitungen - für die Nutzung von Windenergieanlagen in Betracht.

3.3 Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt die bauleitplanerische Ausweisung von Gebieten für Windenergienutzung in folgenden Bereichen des Gebietsentwicklungsplanes nicht in Betracht:

- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Waldbereiche

Sofern in diesen Bereichen aus besonderen Gründen Gebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen (siehe dazu auch Erläuterungsbericht zu Ziel B III 2.3.2 des LEP NRW), ist zuvor durch Änderung des Gebietsentwicklungsplanes die Bereichsdarstellung aufzuheben. In Gebieten für den Schutz der Natur des LEP NRW und in den von der Bezirksplanung vorgesehenen Bereichen für den Schutz der Natur können auch Gebiete für Windener-

gienutzung ausgewiesen werden, wenn die Naturgegebenheiten dies nahelegen und die im Gebiet vorgesehenen Anlagen mit den naturschutzrechtlich vorgegebenen Schutzzwecken zu vereinbaren sind.

In Feuchtgebieten von internationaler Bedeutung ist die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen.

- 3.4 Bei der konkreten Planung ist abzuklären, welche Bereiche für den Schutz der Landschaft und für landschaftsorientierte Erholung*) sowie regionale Grünzüge für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Frage kommen. Derartige Ausweisungen sind beispielsweise in großräumigen Bereichen für den Schutz der Landschaft auf Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und den Teilbereichen mit einer bereits vorhandenen Vorbelastung möglich. Hingegen kommt die Ausweisung von Gebieten mit markanten landschaftsprägenden Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild nicht in Frage.

Die Gemeinden können im Flächennutzungsplan nur Gebiete für die Windenergienutzung ausweisen, wenn vorher mit den zuständigen Behörden abgeklärt worden ist, daß eine Aufhebung des Landschaftsschutzes oder eine Befreiung von den Geboten und Verboten einer Landschaftsschutzverordnung bzw. eines Landschaftsplanes (vgl. Abschnitt V Nr. 1.3) in Aussicht gestellt wird.

*) Entspricht Bereichen für den Schutz der Landschaft und Erholungsbereichen der 3. DVO von 1980.

- 3.5 Für die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommen auch die Bereiche für Abfalldeponien, Aufschüttungen (Halden) und für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze in Frage. Die Ausweisung hat hier zur Folge, daß diese Bereiche nach erfolgter Nutzung als Abfalldeponie, Schüttung bzw. Abgrabung für die Windenergienutzung als Nachfolgenutzung vorgesehen werden. Vor einem Abbau oberflächennaher Bodenschätze und der Nutzung als Abfalldeponie ist die Nutzung für Windenergieanlagen ausgeschlossen.
- 3.6 Nach Ziel C IV 2.2.3 des LEP NRW kommt die Inanspruchnahme von „Reservegebieten für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze“ in den Erläuterungsberichten zu den Gebietsentwicklungsplänen für andere Nutzungen nur in Betracht, soweit die Inanspruchnahme von vorübergehender Art ist und die Nutzung der Lagerstätte langfristig nicht in Frage gestellt wird. Auf diesen Reserveflächen kann die Ausweisung als Konzentrationszonen für die Windenergienutzung deshalb nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, daß in den nächsten 25 Jahren eine Nutzung als Abgrabungsfläche nicht erfolgt. Baugenehmigungen für Windenergieanlagen dürfen auf diesen Flächen nur befristet (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz) erteilt werden (25 Jahre nach der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans nach § 6 Abs. 5 BauGB).

Wegen der besonders langfristigen Sicherung von Flächen für den Braunkohlentagebau gilt die vorgenannte Verfahrensweise für Darstellungen von Braunkohlentagebauen entsprechend.

- 3.7 Neben den Aspekten der Raumverträglichkeit sind auch die Windhöflichkeit und die Nähe zu Leitungen und Einspeisepunkten in das öffentliche Stromnetz zu berücksichtigen.

III. Gemeindliche Planung

1 Allgemeines

Bei der gemeindlichen Bauleitplanung bestehen grundsätzlich zwei Vorgehensweisen für die planerische Ausweisung von Windenergieanlagen:

- Durch die Darstellung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan (im Sinne von Konzentrationszonen, Vorranggebieten und anderen positiven Standortplanungen) können die Gemeinden die Zulässigkeit von einzelnen nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 Baugesetzbuch - BauGB - privilegierten Windenergieanlagen in ihrem Gemeindegebiet steuern (Nr. 2.2.1)
- Darüber hinaus können die Gemeinden für Windparks (z. B. Sondergebiet „Windpark“) oder für einzelne Windenergieanlagen (z. B. Fläche für Versorgungsanlagen) räumlich konkrete Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen treffen (Nr. 2.2.2, 2.3 und 2.4).

Zur Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wird eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger sachkundiger Stellen empfohlen.

2 Bauleitplanung

2.1 Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Dementsprechend sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Bauleitplanung unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

2.2 Flächennutzungsplan

2.2.1 Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Nach § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB können die Gemeinden im Flächennutzungsplan auch „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Eine solche Darstellung hat in der Regel das Gewicht eines öffentlichen Belangs, der einer Windenergieanlage an anderer Stelle entgegensteht. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Darstellung einer derartigen Konzentrationszone ist, daß sie auf einer gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 5 und 6 BauGB beruht. Darüber hinaus liegen die Voraussetzungen von § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB nur vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung der grundsätzlich geeigneten Bereiche des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat. Im Erläuterungsbericht ist darzustellen, welche Zielsetzungen und Kriterien für die Abgrenzung der Konzentrationszone maßgebend waren.

Wenn nach eingehender Untersuchung keine geeignete Fläche für die Windenergienutzung ermittelt werden kann, erübrigt sich eine Darstellung für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan. Auf Abschnitt IV Nr. 2.3 wird verwiesen. Auf eine eingehende Untersuchung kann verzichtet werden, wenn z. B. nur wenige Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen vorliegen oder wenn absehbar ist, daß keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen.

Bei der Darstellung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfiehlt es sich, neben der Grundnutzung (in aller Regel „Fläche für die Landwirtschaft“) die Konzentrationszonen für die Windenergieanlagen als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch Randsignatur darzustellen (überlagernde Darstellung). Weiterhin kann nach § 16 Abs. 1 Baunutzungsverordnung - BauNVO - die Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen dargestellt werden; dabei sind Stand der Anlagentechnik, gegenseitige Rücksichtnahme (Abschnitt IV Nr. 2.4) und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Waldes (Abschnitt V Nr. 1.1) zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sind Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) sowie Flächen für

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10, 18b BauGB) darzustellen.

2.2.2 Sonstige Darstellungen für Windenergieanlagen

Windparks können außerdem im Flächennutzungsplan gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstige Sondergebiete ausgewiesen werden. Dabei ist die Zweckbestimmung (z. B. Sondergebiet Windpark) darzustellen.

Die Standorte für Windenergieanlagen können auch als „Flächen für Versorgungsanlagen“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB bzw. mit Standortssymbol für Versorgungsanlagen dargestellt werden.

Eine Ausschlußwirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB liegt nur vor, wenn im Rahmen der vorgenannten Darstellungen eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes erfolgt und dies im Erläuterungsbericht dargelegt ist.

2.3 Bebauungsplan

Insbesondere zur optimalen Ausnutzung einer geeigneten Fläche für die Windenergienutzung kann die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich werden, da im Bebauungsplan die Standorte der Einzelanlagen festgesetzt werden können.

Bei der Ausweisung eines Sondergebietes „Windpark“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung (Konkretisierung der zulässigen Art der Nutzung, d. h. der einzeln aufzuführenden zulässigen Anlagen) festzusetzen. Darüber hinaus können Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung, zum Immissionsschutz, zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen und ggf. örtliche Bauvorschriften nach § 86 Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen – BauO NW – über die äußere Gestaltung erlassen werden.

Dies gilt entsprechend bei der Festsetzung von Flächen für Versorgungsanlagen.

2.4 Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Vorhaben- und Erschließungspläne können von der Gemeinde als Satzung erlassen werden, soweit ein Vorhabenträger auf der Grundlage eines von ihm vorgelegten und mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet. Es handelt sich somit um eine ausdrückliche, gezielte, planungsrechtliche Zulassung durch die Gemeinde. Die Ausführungen zur Ausweisung von Sondergebieten „Windpark“ bzw. Fläche für Versorgungsanlagen gelten somit entsprechend.

2.5 Sicherung der Planung

Gemäß § 245b BauGB hat die Baugenehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und beabsichtigt zu prüfen, ob Darstellungen zu Windenergieanlagen in Betracht kommen. Ein pauschaler Antrag für das ganze Gemeindegebiet ist nicht zulässig. Für jedes einzelne Vorhaben ist ein separater Antrag erforderlich. Die Gemeinde soll einen Antrag auf Aussetzung gem. § 245b BauGB zurückziehen, wenn nach dem Stand des Erarbeitungsverfahrens anzunehmen ist, daß Bedenken nicht bestehen.

IV. Baurechtliche Zulässigkeit von Vorhaben

1 Allgemeines

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NW. Nach § 63 Abs. 1 BauO NW ist deshalb – unabhängig von

der Leistung der Windenergieanlagen – ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Da Windenergieanlagen nicht anderen Genehmigungsvorschriften unterliegen, sind sie nicht nach § 64 Nr. 2 BauO NW genehmigungsfrei. Form und Antragsberechtigung für Bauvorlagen zu Windenergieanlagen richten sich nach den §§ 63, 70 BauO NW. Hinsichtlich der technischen Voraussetzungen wird auf den Runderlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 8. 2. 1996 – SMBl. NW. 23236 – (Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standortsicherheitsnachweise für Turm und Gründung) verwiesen.

2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

2.1 Im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

2.1.1 In Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windpark“ und auf Versorgungsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB sind Windenergieanlagen zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen.

2.1.2 Windenergieanlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Energie dienen, können nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO in den Baugebieten auch außerhalb von Versorgungsflächen als Ausnahmen unter Berücksichtigung des im § 15 BauNVO enthaltenen Gebotes der Rücksichtnahme zugelassen werden.

2.1.3 Sofern der qualifizierte Bebauungsplan keine ausdrückliche Festsetzung für Windenergieanlagen enthält, kann die Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO zulässig sein.

– Die Windenergieanlage muß dem Nutzungszweck (z. B. einem Gewerbebetrieb) der in dem jeweiligen Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes (mehrere Nachbarn versorgen mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Windenergieanlage) ausschließlich oder überwiegend dienen.

– Die Windenergieanlage muß der Hauptnutzung räumlich-gegenständlich untergeordnet sein. Die Unterordnung ist nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die Anlage über die Firsthöhe der übergeordneten baulichen Anlage um etliche Meter hinausragt. Aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes darf die Nebenanlage wegen ihrer Abmessungen der Hauptanlage nicht gleichwertig erscheinen oder diese gar optisch verdrängen. Eine Windenergieanlage kann im Hinblick auf ihr geringes bauliches Volumen in der optischen Wirkung derart zurücktreten, daß sie gegenüber einem Gebäude, dessen Energieversorgung sie dient, auch räumlich-gegenständlich als untergeordnet erscheint.

– Die Windenergieanlage darf nicht der Eigenart des Baugebietes widersprechen. Die im beplanten Bereich maßgebende Eigenart wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes, Lage, Größe und Zuschnitt des Baugrundstücks im Vergleich zu den Grundstücken des Baugebietes entscheidend geprägt. Die „Weiträumigkeit“ oder „Dichte“ der Bebauung ist eine Eigenart des Baugebietes im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO, die gerade für die Zulässigkeit einer Windenergieanlage als Nebenanlage von entscheidender Bedeutung sein kann. Ein weiträumig und aufgelockert bebautes Gebiet begünstigt in diesem Sinne die Zulässigkeit von Windenergieanlagen als Nebenanlagen. Trotz dichter Bebauung kann eine Windenergieanlage in einem Industrie- oder Gewerbegebiet zulässig sein, weil sie sich als technische Anlage in die baulichen Anlagen des Gebietes (Schornsteine, Hochspannungsmasten, Kühltürme) einfügt.

2.2 Im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB

2.2.1 Für Vorhaben in einem Baugebiet, das nach der Art der Bebauung einem der in der BauNVO aufgeführten Baugebiete entspricht, richtet sich das Maß der

baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubare Grundstücksfläche nach dem aus der näheren Umgebung abzuleitenden Rahmen (§ 34 Abs. 2 BauGB). Auf Nummer 2.1.3 dieses Abschnitts wird verwiesen.

Nach § 34 Abs. 2 2. Halbsatz BauGB sind Ausnahmen und Befreiungen von der Art der Nutzung entsprechend § 31 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB möglich. Auf die Ausnahme nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO für Windenergieanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen, wird hingewiesen (vgl. Nr. 2.1.2 dieses Abschnitts). Bei einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist zu beachten, daß die sich aus der vorhandenen Bebauung ergebende städtebauliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden darf. Kann die nähere Umgebung keinem in der BauNVO bezeichneten Gebiet zugeordnet werden oder weist die nähere Umgebung die Merkmale zweier Baugebiete aus, beurteilt sich die Zulässigkeit einer Windenergieanlage ausschließlich nach § 34 Abs. 1 BauGB.

- 2.2.2 Die Zulässigkeit einer Windenergieanlage innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB setzt voraus, daß diese sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Auch wenn in der Umgebung eine ähnliche Anlage nicht vorhanden ist oder eine Anlage den vorgegebenen Rahmen überschreitet, kann sie zulässig sein, wenn sie mit dem Vorhandenen harmonisiert. Die technische Neuartigkeit einer Anlage und die dadurch bedingte optische Gewöhnungsbedürftigkeit ist nicht geeignet, das Ortsbild zu beeinträchtigen. Abzustellen ist auf die vorhandene und nicht auf eine möglicherweise demnächst entstehende Bebauung.

2.3 Im Außenbereich nach § 35 BauGB

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als untergeordnete Anlagen privilegiert gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder als selbständige Anlage gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB. Sie sind zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- 2.3.1 Eine Windenergieanlage ist im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als unselbständiger Teil einer ihrerseits privilegierten baulichen Anlage genehmigungsfähig. Voraussetzung ist, daß die Windenergieanlage den Betrieb der Hauptanlage unmittelbar zu- und untergeordnet und dies auch äußerlich erkennbar ist. Einzelne Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BauGB privilegiert errichtet worden sind, kommen deshalb in der Regel als übergeordnete Hauptanlage nicht in Betracht.

Die räumliche Zuordnung erfordert, daß die Windenergieanlage sich in angemessener räumlicher Nähe zu dem mit Energie versorgten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb befindet. Nach der Zweckbestimmung muß der überwiegende Teil der erzeugten Energie dem privilegierten Vorhaben zugute kommen.

- 2.3.2 Windenergieanlagen, die Energie überwiegend in ein Verbundnetz der öffentlichen Stromversorgung einspeisen, sind - unabhängig davon, ob sie als Einzelanlagen oder in einer in einem Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone liegen - als Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB zu beurteilen.

Wenn Flächen bzw. Standortssymbole für solche Anlagen in einem Flächennutzungsplan dargestellt werden, konkretisiert diese Darstellung einen besonderen öffentlichen Belang, gegen den sich andere öffentliche Belange in der Regel nicht durchsetzen können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. 5. 1987 - 4 C 57.84 - BVerwGE 77, 300).

- 2.3.3 Bei der Prüfung, ob öffentliche Belange der Errichtung einer Windenergieanlage im Einzelfall entgegenstehen, ist folgendes zu beachten:

- Wenn der geplante Standort einer Windenergieanlage konkreten standortbezogenen Aussagen

des Flächennutzungsplanes widerspricht (Darstellung einer Fläche als Sportplatz oder konkrete anderweitige Standortdarstellung innerhalb eines Sondergebiets für Windenergieanlagen - vgl. Abschnitt III Nr. 2.2.2), steht diese Darstellung des Flächennutzungsplanes der Errichtung der Windenergieanlage als öffentlicher Belang entgegen. Die Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ ist in der Regel kein Widerspruch zum Standort für einzelne Windenergieanlagen.

- Der Belang „Ausweisung an anderer Stelle“ steht nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB einer Windenergieanlage in der Regel entgegen, soweit im Flächennutzungsplan oder im Gebietentwicklungsplan eine Darstellung an anderer Stelle erfolgt. Ausnahmen sind z. B. denkbar bei der Neuerrichtung einer Windenergieanlage an einem Standort außerhalb einer Konzentrationszone, an dem bereits zulässigerweise eine gleichgeartete Anlage vorhanden war, oder bei Einzelanlagen landwirtschaftlicher Betriebe, die zu einem nicht unbedeutenden Teil der eigenen Energieversorgung dienen.

Die Voraussetzungen für den Ausschluß der Zulässigkeit nach § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB liegen nur vor, wenn die Gemeinde eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorgenommen und ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

Auf eine Anlage, die einem privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugeordnet ist, findet § 35 Abs. 3 Satz 4 BauGB keine Anwendung.

- Belange des Natur- und Landschaftsschutzes stehen privilegierten Vorhaben entgegen, wenn diese naturschutzrechtlich unzulässig sind (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. 10. 1978, DÖV 1979, 212). Auf Abschnitt V Nr. 1.1 dieses Runderlasses wird verwiesen.

- Auch der Schutz des Landschaftsbildes kann der Zulässigkeit privilegierter Vorhaben entgegenstehen. Ist ein Landschaftsbild bereits nachhaltig beeinträchtigt (z. B. Hochspannungsmasten), fehlt es an einem Schutzgut, das weiteren Eingriffen in das Landschaftsbild durch eine Windenergieanlage entgegenstehen könnte.

- Das Ortsbild wird verunstaltet, wenn mit der Errichtung einer Windenergieanlage der städtebauliche Gesamteindruck erheblich gestört wurde, d. h. wenn der Gegensatz zwischen der baulichen Anlage und dem Ortsbild von dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. 6. 1955, BVerwGE 2, 172, 177). Das Ortsbild kann durch den Standort, die Art und die Größe des Vorhabens oder durch die Änderung der Ortssilhouette verunstaltet werden. Bei bereits vorhandenen, das Ortsbild beeinträchtigenden Baulichkeiten ist eine nachteilige Wirkung durch eine Windenergieanlage nicht anzunehmen. Bei der Abwägung kann die optische Gewöhnungsbedürftigkeit an die technische Neuartigkeit kein ausschlaggebendes Kriterium sein.

- Der Schutzzweck der natürlichen Eigenart der Landschaft ist darauf gerichtet, den Freiraum in ihrer funktionellen Bestimmung für die naturgegebene Bodennutzung sowie als Erholungsfläche für die Allgemeinheit zu erhalten und sie vor dem Eindringen wesensfremder und erholungseigenchaftsabtäglicher Nutzung zu schützen. Ist ein Standort wegen seiner natürlichen Beschaffenheit ohnehin weder für das eine noch das andere geeignet oder hat er seine Schutzwürdigkeit durch bereits erfolgte anderweitige Eingriffe eingebüßt, so kann von einer Beeinträchtigung keine Rede sein (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. 6. 1994 - 4 C 20.93 - insoweit nicht veröffentlicht). Nur wenn die besondere Schutzwürdigkeit des in Aussicht genommenen Standortes konkret dargelegt und höher gewichtet wird als die vom Gesetzgeber mit der Privilegierung verfolgte Zielsetzung

(vgl. Abschnitt V Nr. 1.3), steht dieser Belang der Windenergieanlage entgegen.

2.4 Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme

Hinsichtlich der Abstände zu Gebäuden und zur Nachbargrenze gelten die Vorschriften der Landesbauordnung (siehe Nr. 3.1). Darüber hinaus können sich aus dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme im Einzelfall größere Abstände zu baulichen Anlagen oder sonstigen Nutzungen ergeben, wobei störende Licht-/Schattenreflexe auch durch zeitlich begrenzte Abschaltung der Windenergieanlage und störende Spiegelungen („Disco-Effekt“) durch Beschichtung der Rotorblätter vermieden werden können. Wegen eventuell auftretender Lärmimmissionen wird auf Abschnitt V Nr. 2 verwiesen.

Die Notwendigkeit für Abstände von Windenergieanlagen untereinander kann nur im Einzelfall aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme festgelegt werden. Wer sein Grundstück in zulässiger Weise baulich durch Errichtung einer Windenergieanlage nutzen will, muß berechnete Interessen nicht schon deshalb zurückstellen, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Um den wirtschaftlichen Betrieb einer Anlage auf Dauer zu gewährleisten, wird dem Antragsteller allerdings eine zivilrechtliche Vereinbarung mit den Eigentümern der in Hauptwindrichtung gelegenen Grundstücke empfohlen.

Im Hinblick auf die effektive Nutzung der Gesamtfläche einer im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Konzentrationszone sind – soweit nach dem jeweiligen Sachstand möglich – dort auch noch nicht beantragte oder geplante Windenergieanlagen bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Bei jedem Einzelfall sind Gesichtspunkte des Landesinteresses (vgl. Abschnitt II dieses Erlasses), der Außenbereichsschonung (Konzentration auf engem Raum) sowie der Investitionssicherheit (Funktionsfähigkeit jeder Anlage auf Dauer) in die Abwägung einzubeziehen.

Neben der Bauordnung NW und den in Abschnitt V genannten Spezialgesetzen gibt es keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben, nach denen Windenergieanlagen bestimmte Abstände einzuhalten haben. Zur Vermeidung gegenseitiger negativer Einflüsse werden jedoch folgende Abstände zum nächstgelegenen Punkt der Rotorflächen empfohlen:

- Freileitungen ab 30 kV $\Rightarrow$ 3facher Rotordurchmesser zur nächstgelegenen Außenphase der Freileitung*)
- Sendeanlagen $\Rightarrow$ Höhe der höheren Anlage (bei WEA einschließlich Rotorradius)
- Richtfunkstrecken $\Rightarrow$ beidseitig 35 m
- Kleinsiedlungsgebiete, reine, allgemeine und besondere Wohngebiete, Dorf- und Mischgebiete sowie Sondergebiete und im Zusammenhang bebaute Ortsteile mit entsprechender Nutzung $\Rightarrow$ 500 m
- Wald $\Rightarrow$ 35 m
- Naturschutzgebiete, Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention, Vogelschutzgebiete, die gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie an die EU gemeldet sind oder gemeldet werden müssen, Gebiete, nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, Biotope gemäß § 62

LG/§ 20c BNatSchG, $\Rightarrow$ 200 m
sofern sie insbesondere dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen $\Rightarrow$ 500 m.

*) wird noch geprüft

In begründeten Einzelfällen können auch größere oder geringere Entfernungen zu den genannten Gebieten in Betracht kommen.

Z. B. können sich größere Entfernungen bei besonders empfindlicher, tatsächlich vorhandener Nutzung am Rande von Siedlungsgebieten ergeben, geringere Entfernungen bei natürlichen Abschirmungen und nur geringer Bebauung.

2.5 Erschließung

Windenergieanlagen sind wie andere bauliche Anlagen nur zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Das Grundstück muß eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die sowohl Errichtung als auch Wartung der Windenergieanlagen zuläßt. Im Außenbereich hat die Gemeinde bei privilegierten Vorhaben ein zumutbares Angebot von Bauwilligen anzunehmen, selbst ein Grundstück zu erschließen. Der Anschluß einer Windenergieanlage an ein Verbundnetz zum Zwecke der Stromeinspeisung gehört nicht zum bauplanungsrechtlichen Inhalt der Erschließung (BVerwG, Beschluß vom 5. 1. 1996, NVwZ 1996, 597).

3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen

3.1 Abstände und Abstandflächen

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen. Insoweit gelten gemäß § 6 Abs. 10 BauO NW die Regelungen der Absätze 1 bis 9 des § 6 BauO NW sinngemäß.

3.1.1 Bei der Ermittlung der Tiefe der Abstandfläche einer Windenergieanlage gilt als „Wandhöhe“ i. S. d. § 6 Abs. 4 Satz 2 BauO NW das Maß von der Geländeoberfläche bis zur Achse des Rotors. Zu dieser Höhe wird in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 4 Satz 4 BauO NW die Hälfte des Rotorradius hinzugerechnet. Das sich ergebende Maß ist „H“.

Die Abstandfläche ist eine Kreisfläche um die vertikale Achse des Mastes. Der Radius dieses Kreises und somit die Tiefe der Abstandfläche ergibt sich aus dem Maß H, multipliziert mit dem sich für das jeweilige Gebiet aus § 6 Abs. 5 BauO NW ergebenden Abminderungsfaktor (0,8/0,5/0,25) zuzüglich des Abstandmaßes der Rotorblattebene von der vertikalen Achse des Mastes der Windenergieanlage. In Sondergebieten kann eine geringere Tiefe als 0,8 H gestattet werden, wenn die Nutzung des Sondergebietes dies rechtfertigt (§ 6 Abs. 5 Satz 2 BauO NW).

Die sich aus § 6 Abs. 5 Satz 4 BauO NW ergebenden Mindestgrenzabstände von 3 m gelten auch für Windenergieanlagen. Bei der Ermittlung ist jedoch nicht vom Mast, sondern von dem der Nachbargrenze nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche auszugehen. Der Mindestabstand der vertikalen Mastachse beträgt daher: Radius des Rotors zuzüglich 3 m.

Die Anwendung des Schmalseitenprivilegs (Rotordurchmesser nicht mehr als 16,0 m) scheidet aus, da sich die Regelung des § 6 Abs. 6 BauO NW wegen der variablen Ausrichtung und der Kreisförmigkeit der Abstandfläche auf Windenergieanlagen generell nicht übertragen läßt.

3.1.2 Von der Tiefe der Abstandfläche im Sinne des § 6 Abs. 5 Satz 1 BauO NW können Abweichungen zugelassen werden, wenn

- den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Rechnung getragen wird und

- der Angrenzer gemäß § 74 Abs. 3 BauO NW die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder der Zulassung der Abweichung zugestimmt hat.

3.1.3 Sofern sich aus Gründen des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme (Nr. 2.4) oder aus Spezialgesetzen (Abschnitt V Nrn. 1.4, 2 bis 7) größere Abstände zu Nachbargrenzen oder zu Gebäuden ergeben, so gelten diese.

4 Gebührenberechnung für Windenergieanlagen

Die Gebühren sind nach dem Allgemeinen Gebührentarif - AGT - der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) zu erheben.

4.1 Gebühren für die Baugenehmigung nach Tarifstelle (TS) 2.4.1d) des AGT

Diese Gebühren sind unter Zugrundelegung der Herstellungssumme (vgl. TS 2.1.3) zu ermitteln. Dabei ist von den veranschlagten (geschätzten) Herstellungskosten der gesamten Windenergieanlage auszugehen, weil sie insoweit insgesamt Gegenstand baurechtlicher Prüfungen ist (z. B. planungsrechtliche Zulässigkeit, Immissionsschutz, Abstandflächen, Landschafts- und Naturschutz).

Die Herstellungskosten einer Windenergieanlage werden jedoch maßgeblich von einer technischen Ausstattung (z. B. Generator, Bremse, Kupplung, Welle, Nabe usw.) bestimmt, die selbst keiner bauaufsichtlichen Prüfung unterliegt. Nach TS 2.1.3, Abs. 2, 2. Satz ist deshalb der Berechnung der Gebühren für die Baugenehmigung nur die Hälfte der Herstellungssumme zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Höhe der Baugenehmigungsgebühren für Windenergieanlagen sind je angefangene 1000 DM der halben Herstellungssumme 8,00 DM zu berechnen (TS 2.4.1d, 1. Fallgruppe). Der erhöhte Satz von 13,00 DM je angefangene 1000 DM der halben Herstellungssumme (2. Fallgruppe) ist nicht anzuwenden, weil Windenergieanlagen nicht zu den baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung nach § 54 BauO NW zählen. An sie brauchen im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauO NW keine besonderen (verschärfenden) Anforderungen gestellt zu werden. Erleichterungen von den allgemeinen bauaufsichtlichen Anforderungen kommen in der Regel ebenfalls nicht in Betracht (siehe § 54 Abs. 1 BauO NW).

4.2 Gebühren für Bauüberwachungen und Bauzustandsbesichtigungen von Windenergieanlagen (TS 2.4.10 ff.)

Die Gebühren für diese Amtshandlungen sind unter Berücksichtigung der entsprechend Nummer 4.1 ermittelten Genehmigungsgebühren (Gebühr nach TS 2.4.1d)) zu berechnen.

4.3 Gebühren für die Prüfung des Standsicherheitsnachweises nach TS 2.4.8.1 und 2.4.8.4

Die Ermittlung dieser Gebühren richtet sich nach TS 2.1.5.3, wobei wiederum die Herstellungssumme der Windenergieanlage zugrunde zu legen ist. Bei der Ermittlung der Herstellungssumme bleiben jedoch die Herstellungskosten der Windturbine unberücksichtigt, weil die Windturbine keiner bautechnischen Prüfungen hinsichtlich der Standsicherheit unterliegt (TS 2.1.3, Abs. 2, 1. Satz). Die Herstellungssumme besteht deshalb vorliegend und nur aus den veranschlagten Kosten des Fundaments und des Turms der Windenergieanlage.

V. Berücksichtigung von Spezialgesetzen und Beteiligung anderer Behörden

Die spezialgesetzlichen Regelungen sind sowohl bei der Bauleitplanung als auch bei der Genehmigung einzelner Anlagen zu beachten.

1 Naturschutz, Landschaftspflege, Wald

1.1 Windenergieanlagen sind so zu planen und zu errichten, daß vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unterlassen werden. Wird eine Anlage genehmigt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung auch hinsichtlich der Kompensationspflichten (Ausgleich/Ersatz) zu beachten. Auf die §§ 8 und 8a des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), §§ 4 bis 6 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (LG) sowie auf Nummer 10 des Einführungsverlases zum Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 28. 10. 1994 (SMBI. NW. 2311), wird verwiesen. Der Beitrag der Windenergieanlage zur ressourcenschonenden Energieerzeugung und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ist hierbei zu berücksichtigen.

1.2 Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die nachfolgend aufgeführten Bereiche als Standorte für Windenergieanlagen in der Regel nicht in Betracht:

- festgesetzte, einstweilig sichergestellte und aufgrund des Biotopkatasters der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/des Landesamtes für Agrarordnung vorgesehene Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile,
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 62 LG/ § 20c BNatSchG,
- international bedeutsame Feuchtgebiete gemäß RAMSAR-Konvention sowie Vogelschutzgebiete, die gemäß EG-Vogelschutzrichtlinie an die Europäische Union gemeldet sind oder gemeldet werden müssen,
- Gebiete, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) an die Europäische Union gemeldet sind oder gemeldet werden müssen,
- nachgewiesene avifaunistisch bedeutsame Rast-, Nahrungs- und Brutplätze.
- Wald.

1.3 In Landschaftsschutzgebieten ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen möglich. Wegen der besonderen Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung dürfen sie dort aber nur nach Einzelfallprüfung und umfassender Abwägung der Auswirkungen auf den Schutzzweck des Gebietes mit dem öffentlichen Interesse an der Nutzung der Windenergie errichtet werden. Entsprechendes gilt für Landschaftsschutzwürdige Flächen des Biotop-Katasters der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten/des Landesamtes für Agrarordnung sowie für Naturparke.

Kernvorschrift einer Landschaftsschutzgebietsausweisung ist regelmäßig ein Bauverbot. Dies gilt auch für Windenergieanlagen. Es ist daher stets die Erteilung einer Befreiung nach § 69 LG erforderlich, soweit nicht eine Aufhebung des Landschaftsschutzes vorgenommen wird.

1.3.1 Eine Befreiung kann von der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag erteilt werden, wenn z. B. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Als Gründe des Wohls der Allgemeinheit sind das gesetzlich festgelegte Landesinteresse am Ausbau erneuerbarer Energien, wie es in dem Ziel D II 2.4 des LEP NRW aufbauend auf § 26 Abs. 2 i. V. m. § 37 LEPro zum Ausdruck kommt, und die baurechtliche Privilegierung in die Abwägung einzustellen und mit dem Interesse am Erhalt der geschützten Landschaft gemäß § 32 LEPro abzuwägen.

Insbesondere in großräumigen Landschaftsschutzgebieten können in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion des Naturschutzes und der Landschaftspflege Befreiungen in Betracht kommen.

Befreiungen vom Landschaftsschutz kommen auch dann in Frage, wenn Teilbereiche bereits eine Vorbelastung aufweisen. Als Vorbelastung können anthropogen stark veränderte Standorte, wie z. B. Halden oder Deponien, gewerbliche Anlagen, Verkehrswege, Trassen von Hochspannungsfreileitungen, Schornsteine, Sendemasten, Silos oder bereits vorhandene Windenergieanlagen sowie andere technische Bauwerke angesehen werden.

- 1.3.2 Sollen mehrere Windenergieanlagen auf einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, ist zu prüfen, ob der Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen aufgehoben werden kann. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn (wie in Nr. 1.3) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Errichtung der Windenergieanlagen zulassen und die Schutzgründe des § 21 LG auf der Fläche nicht mehr erreichbar sind, so daß auch das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Landschaftsschutzes (§ 19 LG) auf der betroffenen Fläche entfällt.

Soll die Zulassung von Windenergieanlagen über einen Bebauungsplan erfolgen, muß die ordnungsbehördliche Schutzgebietsausweisung aufgehoben werden, wenn die Windenergieerzeugung Vorrang vor dem Landschaftsschutz im Sinne der Nummer 5.3 dieses Abschnitts hat und der Inhalt des Bebauungsplans dem Landschaftsschutz widerspricht.

Liegt ein Landschaftsplan vor, so treten dessen Festsetzungen unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 4 LG außer Kraft.

- 1.4 Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile besteht an Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Fläche von mehr als 5 ha in einem Abstand von 50 m ein Bauverbot, von dem die höhere Landschaftsbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen kann (§ 57 LG). Das Bauverbot besteht nicht für Vorhaben, die den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entsprechen, der mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde zustande gekommen ist.

2 Immissionsschutz

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage sind die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften des Bundes und des Landes zu beachten. Bei Windenergieanlagen handelt es sich um Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Sie unterliegen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nach § 22 BImSchG. Im Rahmen der Prüfung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, ist die technische Anleitung – TA – Lärm vom 16. 7. 1968 (Bundesanzeiger Nr. 173/1968) zu berücksichtigen (vgl. § 18 Abs. 2 BauO NW, Nr. 18.22 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung – VV BauO NW). Es ist dabei entsprechend der in der BauNVO zum Ausdruck kommenden Wertung bei Errichtung einer Windenergieanlage von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen.

Wirken Lärmimmissionen mehrerer Windenergieanlagen auf die Nachbarschaft ein, so ist sicherzustellen, daß alle Anlagen insgesamt den dort nach der TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwert einhalten. Dies ist gegebenenfalls durch ein entsprechendes Prognosegutachten im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich durch die Einhaltung erforderlicher Abstände ggf. in Verbindung mit Standortverschiebungen oder Auflagen (Drehzahlbegrenzung, Nachtabstimmung) nach Abwägung der unterschiedlich beteiligten Interessen vermeiden.

3 Denkmalschutz

Nach § 9 i. V. m. § 21 Denkmalschutzgesetz – DSchG – ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der

engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern oder an bzw. auf ihnen erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde ergeht im Benehmen mit dem Amt für Denkmalpflege oder Bodendenkmalpflege beim Landschaftsverband (vgl. Sonderregelung für das Stadtgebiet Köln gemäß § 22 Abs. 5 DSchG). Wegen der Konzentrationswirkung gemäß § 9 Abs. 2 DSchG hat die Bauaufsichtsbehörde die Entscheidung der zuständigen unteren Denkmalbehörde einzuholen, die im Benehmen mit dem zuständigen Denkmalpflegeamt oder Bodendenkmalpflegeamt beim Landschaftsverband bzw. der Stadt Köln ergeht. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist an die Entscheidung der unteren Denkmalbehörde gebunden.

4 Straßenrecht

Nach § 9 Bundesfernstraßengesetz und § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten innerhalb bestimmter Entfernungen zu Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen Anbauverbote und -beschränkungen. Im Bereich der Anbaubeschränkungen bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde, von Anbauverboten können im Einzelfall Ausnahmen erteilt werden. Hinsichtlich des Verfahrens wird auf den Gemeinsamen Runderlaß des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und des Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung vom 12. 9. 1983 (SMBL. NW. 911) über die Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden (Anbauerlaß) verwiesen*).

*) Eine aktualisierte Fassung des Anbauerlasses wird in Kürze herausgegeben

5 Luftverkehrsrecht

Baubeschränkungen ergeben sich gemäß der §§ 12 bis 18a Luftverkehrsgesetz – LuftVG –, d. h. nicht nur in der näheren Umgebung zu Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände).

6 Wasserstraßenrecht

Nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 Bundeswasserstraßengesetz – WaStrG – bedarf die Errichtung, die Veränderung und der Betrieb von Anlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraßen oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Windenergieanlagen am Ufer einer Bundeswasserstraße sind daher gemäß § 31 Abs. 2 WaStrG dem Wasser- und Schiffsamt anzuzeigen.

7 Militärische Anlagen

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung – Schutzbereichgesetz – ist die Anordnung eines Schutzbereiches auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Nach § 3 Schutzbereichgesetz ist für die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von baulichen oder anderen Anlagen innerhalb der Schutzbereiche die Genehmigung der Schutzbereichsbehörden (Wehrbereichsverwaltung) erforderlich.

– MBL. NW. 1996 S. 1864.

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung begleitender Beratungen
für Existenzgründer -
„Modellprojekt Gründercoaching“**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Technologie und Verkehr
v. 6. 8. 1996 - 235-40-10

1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Begleitberatungen im Rahmen des „Modellprojektes Gründercoaching“. Die Begleitberatung dient der Gründung neuer Unternehmen und der Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in diesen Unternehmen. Die Förderung ist dazu geeignet, Frauen bei der Existenzgründung zu unterstützen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es wird die begleitende Beratung neugegründeter Unternehmen zu allen für das Gründungsunternehmen relevanten Fragen gefördert.
- 2.2 Die Förderung der begleitenden Beratung darf nur für 1 Gründungsvorhaben in Anspruch genommen werden.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehörige wirtschaftsnaher freier Berufe, die nach dem 1. 1. 1995 ein Unternehmen gegründet oder ein Unternehmen als erste selbständige Vollerwerbsexistenz übernommen haben, sofern sich dieses Unternehmen nicht im Besitz oder Teilbesitz eines anderen Unternehmens befindet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Inanspruchnahme des Programms ist nur im Rahmen der Modellmaßnahme bei den dafür eingerichteten Beratungsstellen möglich.
- 4.2 Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen.
- 4.3 Eine Förderung ist nur mit positivem Votum der zugelassenen Beratungsstelle möglich.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Förderung umfaßt maximal 20 Tagewerke in 24 Monaten. Davon sind maximal 2 Tagewerke auch als Gründungsberatung - also vor der eigentlichen Gründung des Unternehmens - zulässig, sofern nicht schon eine Gründungsberatung gefördert worden ist. Der Tagewerksatz im Rahmen des Modellprojektes ist NRW-weit auf 300,- DM pro Tagewerk festgelegt. Die Förderung des Landes beträgt 50%, also 150,- DM pro Tagewerk.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Der Antrag ist über eine zugelassene Beratungseinrichtung mit deren Votum bei dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) zu stellen.

Auskunft über die im Rahmen des „Modellprojektes Gründercoaching“ zugelassenen Beratungsinstitutionen erteilt das RKW, Sohnstraße 70, 40237 Düsseldorf, Tel. (0211) 68001-20/32.

6.2 Bewilligungsverfahren

Auf der Grundlage eines zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MWMTV) und dem Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft (RKW) e.V., Eschborn, abgeschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages ist das RKW als Projektträger ermächtigt, die Zuschüsse zu den Beratungshonoraren in privatrechtlicher Form vertraglich zuzusagen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden dem RKW durch das MWMTV bewilligt.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Das RKW zahlt den Zuschuß erst nach der Unternehmensgründung, d.h. nach der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, aus. Dies gilt nicht für die Gründungsberatung. In diesen Fällen wird der Zuschuß nach der Gründungsberatung ausgezahlt, es sei denn, daß der Antragsteller eine weitere Beratung in Anspruch nimmt.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 1. Juli 1996 in Kraft und gilt bis zum 1. Juli 1998.

- MBl. NW. 1996 S. 1872.

7833

**Berichtigung
zum RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 10. 1996
(MBl. NW. S. 1701)**

Durchführung der Milchverordnung

Die Ziffer 2.2.2.1, 1. Tiert, ist wie folgt zu berichtigen:
„- bei Feststellung eines Gefrierpunktes von $\geq -0,515^{\circ}\text{C}$,“.

- MBl. NW. 1996 S. 1872.

79023

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Bewältigung der Sturmschäden
im Privat- und Körperschaftswald**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 11. 1996 -
III A 3 - 40-03-00.02

Der RdErl. v. 15. 11. 1990 - III A 3 - 40 - 03 - 00.02 - (SMBl. NW. 79023) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1872.

79023

Hilfsmaßnahmen für Ausgleichsstockgemeinden mit Schneebruch- und Sturmwurfschäden im Walde

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 7. 11. 1996 -
III A 3 - 40-00-00.08

Der RdErl. v. 29. 2. 1988 - IV A 3 - 40 - 00 - 00.08 - (SMBL
NW. 79023) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1996 S. 1873.

II.

Ministerpräsident

Neuordnung der Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg sowie der Botschaft in Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 12. 11. 1996 -
AB 7 - 417.2 - 2

Die Bundesregierung hat der Neuordnung der Konsularbezirke der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg sowie der Botschaft in Bonn zugestimmt. Der Konsularbezirk des Generalkonsulats Hamburg umfaßt nun die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das Land Hessen ist weggefallen.

Der Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn erstreckt sich nun auf die Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen (vorher: Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen).

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Hamburg ernannten Herrn Dr. Herbert Werner Bech Cabrera am 14. 10. 1996 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Juan José Dardón Castillo, am 25. 10. 1994 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1996 S. 1873.

Finanzministerium

Rechnungslegungserlaß 1996 - Bundeshaushalt -

RdErl. d. Finanzministeriums v. 4. 12. 1996 -
I D 3 - 0071 - 25.2

Der Rechnungslegungserlaß 1996 des Bundesministeriums der Finanzen ist im Gemeinsamen Ministerialblatt der obersten Bundesbehörden (GMBL) Nr. 41 vom 26. 11. 1996 auf Seite 862 veröffentlicht worden. Der Rechnungslegungserlaß 1996 wird wegen seines großen Umfangs nicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen abgedruckt. Sonderdrucke der Nr. 41 des GMBL können vielmehr bei der Carl Heymanns Verlag KG, 50926 Köln, oder durch den Buchhandel bezogen werden.

Die mit der Rechnungslegung und der Aufstellung der Haushalts- und Vermögensrechnung für den Bund befaßten Dienststellen und die Vorprüfungsstellen werden auf die Bezugsmöglichkeit hingewiesen und gebeten, den Rechnungslegungserlaß 1996 zu beachten, die Abschluß-

arbeiten sorgfältig auszuführen und die festgesetzten Termine einzuhalten.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte, die Kreise und kreisfreien Städte zu unterrichten und die hierfür benötigten Abdrucke dieses Runderlasses und des Rechnungslegungserlasses selbst herzustellen. Ferner bitte ich die Bezirksregierungen Köln und Münster, aus Vereinfachungsgründen auch den Landschaftsverband Rheinland bzw. den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Kenntnis zu setzen.

- MBl. NW. 1996 S. 1873.

Innenministerium

IT-Fortbildungsprogramm 1997

Bek. d. Innenministeriums v. 12. 11. 1996 -
V B 1/51-20.43

Das IT-Fortbildungsprogramm 1997 liegt auch in diesem Jahr wieder als Broschüre und auch als Diskette vor.

Darüber hinaus wird es auch im DWW (Intranet der Landesverwaltung) unter „DVS-Nutzerservice - DVS-Informationen“ angeboten. Damit ist ein schneller Zugriff auf gewünschte Lehrgänge, Termine und auf ggfs. freie Lehrgangplätze gegeben.

Mit dem Fortbildungsprogramm wird allen Landesbediensteten ein vielseitiges Angebot an IT-Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, um sich mit einer sinnvollen Nutzung der Informationstechnik vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitsplatzrechner.

Die detaillierten Beschreibungen der Lehrgänge, der Zielgruppen und der Lernziele bilden die Grundlage für eine individuelle Fortbildungsplanung.

Das IT-Fortbildungsprogramm 1997 kann beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW - Postfach 101105 - 40002 Düsseldorf - Telefon (0211) 9449-6029 - als Broschüre oder als Diskette angefordert werden.

- MBl. NW. 1996 S. 1873.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1997

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 15. 11. 1996

Aufgrund des § 23 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1997 mit den Anlagen in der Zeit

vom 2. 1. bis 10. 1. 1997

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 295, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in 48133 Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 15. November 1996

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 1873.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Ausfertigung der Satzungsänderung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe vom 29. 10. 1996

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1996 folgende Änderung des § 3 Abs. 1 der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe in der Fassung vom 7. 5. 1994 (MBl. NW. 1995 S. 386) beschlossen:

§ 3

Aufgaben

(1) Die KZVWL erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben; dies sind insbesondere

1. Wahrnehmung der Rechte der Zahnärzte gegenüber den Krankenkassen sowie der Interessen der Zahnärzte gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesgesetzgeber;
2. Sicherstellung der vertragszahnärztlichen Versorgung;
3. Abschluß von Verträgen im Bereich der vertragszahnärztlichen Versorgung einschließlich von Gesamtverträgen;
4. Sicherung einer angemessenen Vergütung der an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Zahnärzte;
5. Führung des Zahnarztregisters;
6. Errichtung von Ausschüssen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 26. 9. 1996, Aktenzeichen: II A 2 - 3646.1, die vorstehende Satzungsänderung gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe veröffentlicht.

Münster, den 29. Oktober 1996

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

Prof. Dr. Rolf Hinz

Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 1874.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569